

## **Satzung über die Nutzung von Liffaßsäulen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließen die Stadtvertreter der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in der Stadt Pasewalk auf stadteigenen Grundstücken aufgestellten Liffaßsäulen.

### **§ 2 Standorte**

- (1) Die Liffaßsäulen befinden sich an folgenden Standorten:
1. Bahnhofstraße/Ecke Am Bahnhof
  2. Schulstraße/Ecke Ringstraße
  3. Herderstraße
  4. Am Volkskulturpark

### **§ 3 Zulässige Nutzungen**

- (1) Die Liffaßsäulen dienen der Ankündigung von kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Parteienwerbung ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Begrenzung der Höchstzahl und des Formats der Plakate**

- (1) Je Verwendungszweck, Anlass o. ä. darf je Liffaßsäule ein Plakat im Format von maximal DIN A 1 angebracht werden.
- (2) Beim Anbringen von Plakaten dürfen Plakate, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, nicht überklebt werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bzw. 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

**§ 6**  
**In Kraft treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 09.12.2016

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 09.12.2016

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de)  
am: 22. Dezember 2016